

An Dez. / Amt / Abt. 61163

Ausschnitt aus vom 16. 3. 2005 Nr. 63

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Westfalenpost       | <input type="checkbox"/> Sauerlandkurier     |
| <input type="checkbox"/> Westf. Rundschau               | <input type="checkbox"/> Hundem-Lenne-Kurier |
| <input type="checkbox"/> Süderl. Tageblatt, Plettenberg | <input type="checkbox"/> Stadtanzeiger       |
| <input type="checkbox"/>                                | <input type="checkbox"/>                     |

### Amtliche Bekanntmachungen



#### Bekanntmachung der Stadt Attendorf

#### 30. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“;

**hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in ihrer Sitzung am 16.02.2005 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 30. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gefasst.
2. Das Gebiet der 30. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ liegt südlich der „Neue Straße“ und umfasst die Grundstücke Gemarkung Attendorf, Flur 39, Flurstücke 11 (tlw.), 12 und 13.
3. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen auf den Grundstücken Gemarkung Attendorf, Flur 39, Flurstücke 11 (tlw.), 12 und 13, in Richtung der „Neue Straße“ und die Festsetzung einer 3 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Straßenbegrenzungslinie. Zudem beinhaltet die Bebauungsplanänderung die Festsetzung einer 9 m breiten Verkehrsfläche zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstücke.
4. **Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung**  
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999, GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), wird die 30. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an rechtsverbindlich.  
Die 30. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ und die Begründung vom 16.02.2005 wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorf, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorf, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 223, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der 30. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
5. **Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW**
  - A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorf, 57439 Attendorf, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
  - B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden
    1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
    3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
  - C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
    - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
    - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
    - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorf gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

auf den Grundstücken Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 11 (th.), 12 und 13, in Richtung der „Neue Straße“ und die Festsetzung einer 3 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Straßenbegrenzungslinie. Zudem beinhaltet die Bebauungsplanänderung die Festsetzung einer 9 m breiten Verkehrsfläche zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstücke.

#### 4. Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999, GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), wird die 30. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an rechtsverbindlich.

Die 30. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ und die Begründung vom 16.02.2005 wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 223, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der 30. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### 5. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### 6. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 16.02.2005 als Satzung beschlossene 30. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 11.03.2005

Der Bürgermeister  
Alfons Stumpf